



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeskammern

Bundeskammern A-1045 Wien
Postfach 189

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

ZI 41 GE/9 87
Datum: 27. AUG. 1987

31. Aug. 1987 Holz

S. Klemke
Ihre Zahl/Nachricht vom
Unsere Zahl/Sachbearbeiter
Wp DI.Ou/Ha
(0222) 65 05 Datum
4196 DW 24.8.87

Betreff

BG über Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren
für das Leben und die Gesundheit von Menschen
durch Luftverunreinigungen (Smogalarmgesetz),
Stellungnahme

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft erlaubt sich, 25 Ausfertigungen ihrer an das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie abgegebenen Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen durch Luftverunreinigungen (Smogalarmgesetz) mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme zu überreichen.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

J. Farnleitner

Dr. Farnleitner

25 Anlagen

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeskammer

Bundeskammer A-1045 Wien
Postfach 189

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend u. Familie

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	(0222) 65 05	Datum
Zl. I-32.191/16-3/87	Wp DI.Ou/Rei	4195 DW	14.08.87

Betreff
BG über Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren
f. das Leben und die Gesundheit von Menschen
durch Luftverunreinigungen (Smogalarmgesetz)
Stellungnahme

Zum vorliegenden Entwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie vom 25. Mai 1987 beeindruckt sich die Bundeskammer nachstehende Stellungnahme abzugeben. Die Stellungnahme soll die in Expertengesprächen gefundenen Lösungen nicht grundsätzlich in Frage stellen, jedoch viele noch ungelöste Probleme aufzeigen.

Allgemeines:

Grundsätzlich begrüßt die Wirtschaft ausgewogene und wirtschaftlich vertretbare Maßnahmen, die darauf abzielen, die Bevölkerung bzw. die gesamte Umwelt durch eine Verringerung der Schadstoffkonzentrationen in der Luft ausreichend zu schützen.

Es ist jedoch nicht einzusehen, daß die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Grenzwerte nunmehr gegenüber den von der Expertengruppe ausgearbeiteten Richtwerten nochmals verschärft worden und somit strenger als jene in der BRD sind, die ohne Zweifel auf dem Gebiet des Umweltschutzes in Europa als führend angesehen werden kann.

Eine Festlegung von Grenzwerten unter jenen, die in der Expertengruppe festgelegt wurden, wird strikte abgelehnt.

Der Grenzwert in der Vorwarnstufe (Anlage 1 des Entwurfes) für NO₂ ist jedenfalls nicht niedriger als 0,4 mg/m³ festzulegen.

1100 01/88

- 2 -

Die Grenzwerte der Alarmstufe 2 (Anlage 3 des Entwurfes) für SO₂, SO₂ + Staub und NO₂ sind daher jedenfalls um 0,2 mg/m³ zu erhöhen.

Aus den gegenüber der EG wesentlich niedriger festgelegten Alarmwerten ergeben sich jedenfalls Wettbewerbsverzerrungen.

Weiters wird ersucht zu prüfen, ob der Entwurf nicht EG-Bestimmungen zuwider läuft. Es muß jedenfalls sichergestellt werden, daß das Smogalarmgesetz den EG-Integrationsbestrebungen nicht entgegensteht.

Zu den Bestimmungen im einzelnen:

Zu § 1 Abs.1:

Wesentliche Bedeutung werden in der Praxis die gemäß § 1 Abs.1 vom Landeshauptmann zu erlassenden Smogalarmpläne bekommen. Es sollte daher gewährleistet werden, daß die Wirtschaft, im besonderen Betriebe mit erheblichem Emissionsbeitrag im Sinne des § 10 Abs.6, schon bei der Erstellung eines solchen Smogalarmplans mitwirken können. Eine derartige Mitwirkung könnte im Gesetz als Anhörungsrecht verankert werden. Dies ist auch deshalb notwendig, da die im Smogalarmplan vorgesehenen Maßnahmen auch Grundlage für die vorsorgliche Anordnung von Maßnahmen gemäß § 10 Abs.6 sein werden. Auf diese Weise wäre es dem zuständigen Landeshauptmann möglich, schon bei der Erstellung des Smogalarmplans Umstände, welche gemäß § 10 Abs.5 Ausnahmen rechtfertigen würden, zu berücksichtigen.

Zu § 1 Abs.2 und 3:

Grundsätzlich ist positiv anzumerken, daß auch die allfällige Landesgrenzen überschreitende Dimension eines Belastungsgebietes berücksichtigt wird. Es müßte aber überlegt werden, ob es sinnvoll ist, lediglich im relativ überschaubaren Bereich der Erstellung von Smogalarmplänen eine gegenseitige Abstimmungspflicht der Landeshauptmänner zu normieren, während für den Ernstfall offenbar keine Koordinations- oder Kooperationspflicht vorgeschrieben ist. Eine solche grenzüberschreitende Kooperationspflicht müßte auch für den Bereich der vorsorglichen Festlegung von Maßnahmen gemäß § 10 Abs. 6 vorgesehen werden.

Zu § 4:

Wie bereits eingangs erwähnt, sind die Grenzwerte in Abweichung des von der eingesetzten Expertengruppe erzielten Ergebnisses zu niedrig angesetzt und als unzumutbar abzulehnen. Generell wird gefordert, daß die Grenzwerte an die Werte in der Bundesrepublik Deutschland angepaßt werden.

- 3 -

Zu Anlage 1:

Hier wird mit allem Nachdruck für eine Anhebung der in der Vorwarnstufe vorgesehenen Grenzwerte plädiert, insbesondere ist der mit 0,35 Milligramm pro Kubikmeter vorgesehene Grenzwert für Stickstoffdioxid unzumutbar niedrig angesetzt. Er ist auf mindestens 0,4 mg/m³ zu erhöhen.

Die in der Anlage 3 festgesetzten Grenzwerte sind um je 0,2 mg/m³ zu erhöhen.

Zu § 6 Abs.2:

Der hier vorgesehene Zeitraum von mindestens 12 Stunden, der zur Auslösung der Vorwarnstufe führt, scheint zu kurz bemessen, insbesondere auch im Hinblick darauf, daß der § 10 Abs.5 Z.3 einen längeren Zeitraum von mindestens 72 Stunden vorsieht.

Zu § 8:

Hier wird zur Z.2 angeregt, den darin vorgesehenen Zeitraum von "zumindest 12 Stunden" auf mehr als 12 Stunden, mindestens auf 24 Stunden, auszudehnen.

Zu § 9:

Gemäß § 9 Abs.2 hat sich der Landeshauptmann bei der Bekanntgabe des Smogalarms jedenfalls des Österreichischen Rundfunks zu bedienen. Die Wahl anderer Mittel der Verlautbarung stehen ihm frei. Es wird angeregt, daß bereits im Gesetz gewährleistet sein sollte, daß die im Alarmfall wahrscheinlich primär Betroffenen, nämlich die Betreiber von Industrieanlagen, in geeigneter Weise von einem Alarm verständigt werden. Es wäre daher zumindest eine unmittelbare Informationspflicht gegenüber Betreibern jener Betriebe zu normieren, für welche Maßnahmen im Sinne des § 10 Abs.1 Z.2 im Rahmen des Smogalarmplans vorsorglich festgelegt wurden.

Zu § 10:

Zu § 10 Abs.1 Z.2 wird folgende Ergänzung angeregt: "...Drosselung oder Stilllegung von Anlagen, soweit nicht aufgrund deren technischer Konzeption und Ausbreitungsbedingungen eine Einflussnahme auf die Smogsituation ausgeschlossen werden kann. Im Zweifelsfalle ist die Wirksamkeit der Maßnahmen meßtechnisch nachzuweisen."

In § 10 Abs.1 Z.2 ist die Anordnung der Verwendung schadstoffarmer Brennstoffe sowie der Drosselung oder Stilllegung von Anlagen vorgesehen, während Abs.4 die Ausnahmen von Stilllegungsanordnungen regelt. Es fehlen jedoch Ausnahmebestimmungen für kalorische Kraftwerke, während Anlagen zur Beheizung von Gebäuden erfaßt werden sollten. Deren Definition ist jedoch so unzulänglich, daß nicht hervorgeht, ob hievon nur Gebäudezentralheizungen, zusätz-

- 4 -

lich Blockheizwerke oder reine Fernheizwerke, etwa auch Fernheizkraftwerke oder sogar Kraft-Wärme-Kupplungen, bei denen eine völliche Einstellung der Stromerzeugung unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Fernwärmeerzeugung technisch gar nicht möglich ist, erfaßt sind.

Bei der Festlegung der Maßnahmen im Falle des Smogalarms wird nämlich zu beachten sein, daß gerade in Zeiten, in denen schädliche Luftverunreinigungen auftreten, häufig mit einem Unterangebot hydraulisch erzeugter elektrischer Energie gerechnet werden muß, so daß die Versorgung mit der einzigen schadstofffreien Energieform, nämlich dem elektrischen Strom, gesichert sein muß. Ferner wird zu überlegen sein, daß das geregelte Stilllegen eines kalorischen Kraftwerks jedenfalls mehrere Stunden in Anspruch nimmt und deshalb nur beschränkt für rasche Maßnahmen geeignet erscheint. Weiters muß bei der Beschränkung der Brennstoffart bedacht werden, daß es auch von der Verfügbarkeit eines jeweils alternativen Brennstoffs abhängen wird, inwieweit diese Vorschreibung zum Tragen kommen kann. Darüber hinaus erscheint es z.B. nicht sinnvoll, ein Fernheizkraftwerk im Falle von Smogalarm überhaupt nicht oder nur beschränkt betreiben zu dürfen. Der damit verbundene Teil- oder Totalausfall der Fernwärmeversorgung würde dazu führen, daß hierdurch Ersatzanlagen (Einzelfeuerungen) in Betrieb genommen werden müßten, die insgesamt sogar eine Verschlechterung der Luftsituation mit sich bringen würden.

Aus den vorstehenden Gründen ist eine Neufassung der Ausnahmebestimmung mit Berücksichtigung kalorischer Kraftwerke sowie aller Fernwärmeerzeugungsanlagen im Interesse der Aufrechterhaltung der gerade in Smogsituationen unentbehrlichen Strom- und FernwärmeverSORGUNG unumgänglich.

Wenn Bescheide entsprechend dem § 10 Abs.1 Z.2 festgelegt werden, die den Eingriff in Anlagen aufgrund des Smogalarmgesetzes rechtfertigen, dann kann sich die Zuständigkeit der Organe der Bezirksverwaltungsbehörde und deren Sachverständiger nur auf die Kontrolle der im Bescheid festgelegten Maßnahmen beschränken. Anordnungen zur In- oder Außerbetriebnahme von Maschinen und Einrichtungen von Seiten der Bezirkshauptmannschaft sind daher striktest abzulehnen.

Dasselbe gilt für die in § 14 Z.2 vorgesehene Bestimmung, die der Bezirksverwaltungsbehörde einräumen soll, sogar jenen Personen, die tatsächlich die Betriebsführung der Anlage wahrnehmen, Weisungen zu erteilen. Weiters wird angeregt, daß bei der Einschränkung des Hausbrands hinsichtlich der Höhe der Raumtemperatur auch die Art der Feuerung berücksichtigt werden soll, da z.B. durch die Rückführung der bei der Verbrennung entstehenden Schwelgase durch das Glutbett der Schadstoffgehalt im Abgas wesentlich vermindert werden kann.

Bei Maßnahmen nach § 10 Abs.2 erscheint es wesentlich, daß entsprechend dem Verursacherprinzip vorgegangen wird. Demnach sollten umweltfreundliche Betriebe und solche, die in Umweltschutzmaßnah-

- 5 -

men bereits investiert haben, von Drosselungen und Stilllegungen ausgenommen werden.

Über die im § 10 Abs.3 vorgesehenen Ausnahmen hinaus sollten Ausnahmen auf Antrag möglich sein, soweit die Benutzung der Kraftfahrzeuge im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden privaten Interesse zur Aufrechterhaltung des Produktionsablaufs oder zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern und Dienstleistungen dringend notwendig ist.

Eingriffe in Betriebsanlagen zwecks Emissionsbeschränkung können nur nach vorbereiteten Plänen gefahrlos durchgeführt werden. In der Großindustrie werden 90 % des benötigten Dampfes aus Abwärme gewonnen. Jede rasche Änderung der Betriebsweise einzelner Anlagen, welche unkoordiniert erfolgt, könnte zu einem Zusammenbruch der Energieversorgung und damit zu unvorhersehbaren volkswirtschaftlichen Schäden führen. Bei Anwendung der im Anhang vorgesehenen Grenzwerte ohne Koordination der Maßnahmen ist mit Gesundheitsschäden und Schäden an Anlagen zu rechnen, die über die Bereiche einzelner Industriebetriebe hinausgehen und bis zum Netzzusammenbruch reichen können. Es wird angeregt, den Ausnahmekatalog des § 10 Abs. 3 wie folgt zu ergänzen:

Anordnungen gemäß Abs.1 Z.1 sind nicht anzuwenden auf

4. Bevorzugte Straßenbenutzer (Abschnitt III StVO)
5. Taxifahrzeuge
6. Kombinationskraftfahrzeuge für den gewerblichen Bedarf (Zustelldienst)
7. LKW für Betriebsfahrten
8. Bedienstete von Krankenhäusern und Altersheimen, wenn im Dienst
9. Kraftfahrzeuge, die außerhalb von öffentlichen Wegen und Plätzen auf dem Betriebsgelände eingesetzt werden, soweit die Benutzung der Kraftfahrzeuge zur Aufrechterhaltung des Produktionsablaufes geboten erscheint.
10. Versorgerfahrzeuge des öffentlichen Personennahverkehrs
11. Fernverkehrsstraßen, Autobahnen und Stadtautobahnen.
12. Einsatzfahrzeuge von privaten Unternehmen, die Reparaturen an Versorgungsleitungen vornehmen, z. B. Gas-, Wasser-, Stromleitungen usgl.
13. Kraftfahrzeuge, die zur unmittelbaren Nahversorgung eingesetzt werden
14. Kraftfahrzeuge zum Transport von Treibstoffen und Mineralölprodukten
15. Pendler, die außerhalb der Belastungsgebiete wohnen, wenn ein Transport mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich oder unzumutbar ist.

In Z.1 müßte nach "Lebensmittelhandel" jedenfalls eingefügt werden "zur Aufrechterhaltung der Lebensmittelherzeugung", sowie "der Heizbetriebe", um damit die Aufzählung der Einsatzfahrzeuge sinngemäß zu ergänzen.

- 6 -

Was Fahrzeuge des Taxigewerbes betrifft, zumindest soweit sie mit Dieselmotoren betrieben werden bzw. mit Katalystoren ausgestattet sind, sollten diese den Fahrzeugen im Linienverkehr gleichgestellt werden.

Weiters sollte bei den im Falle eines Smogalarms zu treffenden Maßnahmen auch auf die Erfordernisse des Fernverkehrs Bedacht genommen werden. Viele Industrie- und Handelsfirmen haben zentrale Auslieferungslager, von denen aus die Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern auch über größere Distanzen hinweg versorgt wird.

§ 10 Abs.4 enthält eine taxative Aufzählung jener Anlagen, die ex lege von der Stilllegungsanordnung gemäß § 10 Abs.1 Z.2 ausgenommen sind. Andere Anlagen können gemäß § 10 Abs.5 unter bestimmten Voraussetzungen durch Bescheid ausgenommen werden. Es wird ange regt, in der taxativen Aufzählung des § 10 Abs.4 alle Energieversorgungsanlagen aufzunehmen, da auf diese kaum die Voraussetzungen des § 10 Abs.5 angewendet werden können.

§ 10 Abs.5 sollte folgendermaßen ergänzt werden: "...keine Stilllegung, wenn der Betrieb der Anlage auch unter Berücksichtigung der Gefahr für die Allgemeinheit in einem höheren öffentlichen Interesse dringend geboten ist."

Die vorgesehenen Bestimmungen des § 10 Abs.5 Z.1 sollten dahingehend deutlicher formuliert werden, daß die Ausnahmeveraussetzungen nicht kumulativ vorliegen müssen. Es empfiehlt sich, nach dem Wort "Entstehen" eine Ergänzung durch das Wort "oder" anzubringen.

Zu § 10 Abs. 6: Es sollte festgelegt werden, daß dem Betreiber eines Betriebes selbst das Recht eingeräumt wird, die erforderliche Emissionsminderung in der für ihn betriebswirtschaftlich günstigsten Form vorzunehmen. Das könnte etwa dadurch zum Ausdruck gebracht werden, daß den Worten "... vorsorglich festlegen" noch der Nachsatz angeschlossen wird ", wobei es dem Betreiber vorbehalten bleibt, auf welche Art und Weise die erforderliche Emissionsminderung erzielt wird."

Da es sich bei dem in § 10 Abs.6 vorgesehenen vorsorglichen Bescheid um einen anlagenrechtlichen Bescheid handelt, sollte analog zu den Bestimmungen der Gewerbeordnung das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten gegen diesen Bescheid als Instanz angerufen werden können. Es wäre daher eine dementsprechende Kompetenzregelung im Gesetzestext aufzunehmen.

Die in § 10 Abs.7 vorgesehene Regelung, daß für die sich aus den Maßnahmen gemäß Abs.1 und 2 ergebenden Nachteile an Vermögen keine Entschädigung gebührt, ist abzulehnen.

Da Betriebseinschränkungen bzw. -stilllegungen im Interesse der Allgemeinheit verfügt werden, erscheint ein Ausgleich für die damit verbundenen wirtschaftlichen Nachteile durch die öffentliche

- 7 -

Hand, wie dies z. B. im Epidemiegesetz (BGBl. 702/1974) vorgesehen ist, gerechtfertigt.

Zu § 11:

Die Bestimmung sollte dahingehend abgeändert werden, daß einerseits die vorgesehenen 12 Stunden auf 6 Stunden reduziert werden und andererseits eine Verkürzung der Entwarnung dann möglich sein soll, wenn durch Änderung der Wetterlage eine positive Veränderung eingetreten ist und auch keine neuerliche Verschlechterung zu befürchten ist.

Zu § 14 Z.1:

Hiezu wird angeregt, den Begriff "Fahrzeug" analog den Zielsetzungen des Gesetzgebers durch "Kraftfahrzeuge" zu ersetzen.

Zu § 15:

Die im § 15 vorgesehenen Strafbestimmungen sind zumindest hinsichtlich des zweiten Absatzes viel zu streng. Eine Geldstrafe in Höhe von S 500.000,-- für den Fall einer nicht unverzüglichen Vorlage von notwendigen Unterlagen oder der Verweigerung von Probeentnahmen erscheint unverhältnismäßig und unangemessen hoch. Diese Beiträge sind auf ein angemessenes Maß herabzusetzen.

Zu den Anlagen 1 bis 3:

Wie bereits ausgeführt, werden aufgrund der schwerwiegenden Konsequenzen für die Wirtschaft die vorgesehenen Grenzwerte in der derzeitigen, gegenüber den Vorschlägen der Expertengruppe verschärften Form mit Nachdruck abgelehnt.

Unklar ist ferner, ob sich die Grenzwerte auf den Abgaszustand trocken oder feucht beziehen.

Zu Anlage 4 Z.2 lit.c:

Die Auswahl der Lage von Meßstellen soll nach dieser Gesetzesbestimmung unter anderem aufgrund von Emissionsdaten oder unter Verwendung von Schadstoffausbreitungsmodellen erfolgen. Die Errechnung der Schadstoffausbreitung ohne Emissionsdaten wird allerdings nicht möglich sein.

Zu den Erläuterungen:

In den Erläuterungen (B besonderer Teil; zu § 1 Abs.3) wird ein Anlagenbegriff definiert. Es sollte beachtet werden, daß ein solcher mit dem Anlagenbegriff anderer Gesetze, besonders im

- 8 -

Anlagengenehmigungs- und Umweltschutzbereich nicht in Widerspruch gerät.

Weiters wird zu den Erläuterungen (B besonderer Teil; zu § 10 Abs.2) bemerkt, daß es richtigerweise "Grubenwehren" anstelle "Grubenschutzwehren" heißen sollte.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Der Generalsekretär:

